

Nutzungsbedingungen Elektra mobility

für Kauf und Miete von Ladestationen

1. Einleitung

Durch die Bestellung einer Ladestation gemäss «Bestellformular Elektra mobility» entsteht für den/die Nutzer*in/Mieter*in/Käufer*in der Ladestation ein Vertrag mit der Genossenschaft Elektra, Jegenstorf. Dieser Vertrag untersteht den folgend aufgeführten **Nutzungsbedingungen**.

Im Zusammenhang mit der Bestellung einer Ladestation können folgende Vertragsparteien involviert werden:

Nutzer*in

Diese Person oder Organisation nutzt die bestellte und installierte Ladestation für das Aufladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen.

Eigentümer*in/Käufer*in

Als Eigentümer*in wird diejenige Person oder Organisation bezeichnet, welche über das Eigentum der Ladestation verfügt (Kauf der Ladestation, während und nach Ablauf der Miete).

Mieter*in

Diese Person oder Organisation mietet die von der Elektra Jegenstorf zur Verfügung gestellte Ladestation.

Eigentümer*in Basisinstallation

Als Eigentümer*in einer Basisinstallation wird diejenige Person oder Organisation benannt, welche das Eigentum einer Basisinstallation, z.B. in einer Tiefgarage/Carport, besitzt. Damit die Basisinstallation durch Elektra Jegenstorf benutzt werden kann, muss mit dem/der Eigentümer*in der Basisinstallation eine Nutzungsvereinbarung vorhanden sein.

Dienstleisterin

Als Dienstleisterin tritt die Genossenschaft Elektra, Jegenstorf, Bernstrasse 40, 3303 Jegenstorf auf. Sie betreibt und unterhält die Ladestation. Zudem erstellt sie die Abrechnung des Energiebezugs und einer allfälligen Miete.

2. Vertragsgegenstand

Die Dienstleisterin liefert dem/der Nutzer*in eine Ladestation. Die Dienstleisterin verschafft dem/der Nutzer*in damit die Möglichkeit, sein elektrisch betriebenes Fahrzeug jederzeit auf dem Parkplatz laden zu können.

Die Ladestation kann gekauft oder gemietet werden. Die Konditionen für Kauf und Miete sind im Bestellformular Elektra mobility vereinbart. Im Falle einer Vermietung steht dem/der Nutzer*in die Ladestation gemäss dem im Bestellformular Elektra mobility definierten Parkplatz zur Nutzung zur Verfügung. Für die Montage und Inbetriebnahme wird eine Pauschale gemäss Bestellformular Elektra mobility verrechnet.

Die Dienstleisterin liefert dem/der Nutzer*in den Ladestrom und rechnet diesen ab.

Die Ladestation ist in einem Lastmanagement integriert und so konfiguriert, dass sie mit der von der Dienstleisterin vorgegebenen App (E-Mobility Provider) kommuniziert und jederzeit darüber erreichbar ist.

Die Dienstleisterin gibt vor, über welche App die Ladestation bewirtschaftet, freigeschaltet und abgerechnet wird. Die für die Bewirtschaftung und Abrechnung anfallenden Aufwände werden von der Dienstleisterin über eine monatliche Grundgebühr verrechnet.

Die für das Laden notwendige Energie ist von der Dienstleisterin zu beziehen. Die dafür anfallenden Energiekosten werden von der Dienstleisterin separat ausgewiesen und periodisch verrechnet.

Die Dienstleisterin hat exklusiv das Recht, die elektrische Energie zu liefern und abzurechnen.

3. Inkrafttreten, Dauer und Beendigung des Vertrages

Mit dem Abschluss der Bestellung (Bestellformular Elektra mobility) wird der Vertrag (Nutzungsbedingungen Elektra mobility) rechtskräftig.

Das Vertragsverhältnis (Bewirtschaftung, Abrechnung, Energiebezug, Exklusivität) wird ab Vertragsbeginn für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Die Parteien haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats zu kündigen.

4. Konditionen und Zahlungsmodalitäten

Die Konditionen für Kauf, Miete und Inbetriebnahme der Ladestation sind auf dem Bestellformular Elektra mobility festgehalten. Die einmaligen Kosten für Kauf und Inbetriebnahme werden per Vertragsbeginn fällig und durch die Dienstleisterin in Rechnung gestellt. Eine allfällige Miete wird pro Quartal in Rechnung gestellt.

Die maximale Mietdauer einer Ladestation beträgt 48 Monate. Nach Ablauf der maximalen Mietdauer geht das Eigentum der Ladestation von der Dienstleisterin auf den/die Mieter*in über. Die Laufzeit der Miete beginnt ab der ersten Nutzung der Ladestation.

Die monatliche Grundgebühr ist im Bestellformular Elektra mobility festgehalten. In der Grundgebühr sind die Bewirtschaftung und Abrechnung der Ladestation sowie allfälliger technischer Support und Wartungsarbeiten betreffend Bewirtschaftung und Abrechnung enthalten. Die Verrechnung der Grundgebühr erfolgt ab der ersten Nutzung der Ladestation. Preisanpassungen der monatlichen Grundgebühr durch die Dienstleisterin bleiben vorbehalten. Die aktuellen Preise sind unter elektra.ch/stromprodukte publiziert.

Garantieleistungen an der Ladestation erfolgen durch die Dienstleisterin. Allfällige Kosten für Reparatur oder Ersatz der Ladestation nach Ablauf der Garantiedauer von 24 Monaten werden von dem/der Eigentümer*in/Käufer*in der Ladestation getragen.

Die für das Laden des elektrisch betriebenen Fahrzeugs bezogene Energie wird dem/der Nutzer*in periodisch nach den jeweils gültigen Preisen des zugrundeliegenden Stromprodukts von der Dienstleisterin in Rechnung gestellt.

Für Nutzung der Ladestation ist elektrasolar+ das verwendete Stromprodukt. Die aktuellen Preise sind unter elektra.ch/stromprodukte/solarplus publiziert.

Die Dienstleisterin behält sich vor, die Preise der allgemeinen Teuerung anzupassen (Basis Landesindex der Konsumentenpreise).

5. Pflichten Nutzer*in/Mieter*in/Käufer*in

Der/Die Nutzer*in/Mieter*in/Käufer*in ist verpflichtet, der Dienstleisterin die vereinbarten Preise zu entrichten (Bestellformular Elektra mobility).

Der/Die Eigentümer*in ist verpflichtet, die Ladestation durch einen Installateur montieren zu lassen und die Kosten dafür zu übernehmen.

Der/Die Nutzer*in ist verpflichtet, die Ladestation über das von der Dienstleisterin vorgegebene App freizuschalten.

Der/Die Nutzer*in ist verpflichtet, die elektrische Energie für das Laden des Fahrzeugs am genannten Parkplatz ausschliesslich von der Dienstleisterin zu beziehen.

Der/Die Nutzer*in ist verpflichtet, die Ladestation sorgfältig und ausschliesslich zum vorgesehenen Zweck zu gebrauchen und die Funktionstüchtigkeit der Ladestation aufrecht zu erhalten.

Der/Die Nutzer*in verpflichtet sich, die Ladestation während der Vertragsdauer am Installationsort zu belassen. Bei vorzeitiger Kündigung der Miete hat die Dienstleisterin das Recht, die Ladestation zu demontieren.

Es ist dem/der Nutzer*in in keinem Fall gestattet, selbst an der Ladestation oder dessen Erschliessung zu manipulieren oder diese in irgendeiner Art und Weise zu verändern, auch nicht durch beauftragte Dritte.

Die Ladestation darf vom/von der Nutzer*in ausschliesslich zum Laden elektrisch betriebener Fahrzeuge verwendet werden, welche die technischen Vorgaben der Ladestation erfüllen.

Der/Die Nutzer*in muss der Dienstleisterin ihm/ihr bekannt gewordene Mängel/Störungen bei der Freischaltung und/oder Abrechnung der Ladestation sofort melden. Unterlässt der/die Nutzer*in diese Meldung haftet er/sie für den Schaden, welcher der Dienstleisterin daraus entsteht.

Der/Die Nutzer*in/Mieter*in/Käufer*in muss Arbeiten an der Ladestation dulden, wenn sie zur Vornahme von Support- und Wartungsarbeiten, zur Beseitigung von Mängeln, zur Behebung und Vermeidung von Schäden notwendig sind.

Der/Die Nutzer*in/Mieter*in/Käufer*in hat – sofern er/sie nicht selbst Eigentümer*in des Parkplatzes ist – vor Vertragsschluss die Zustimmung des/der Eigentümer*in eingeholt.

Der/Die Nutzer*in unterlässt es, im Objekt Ladestationen oder Ladesysteme von anderen Anbietern zu installieren.

6. Pflichten der Dienstleisterin

Die Dienstleisterin liefert dem/der Nutzer*in eine Ladestation (die Installation erfolgt durch den/die Elektroinstallateur*in im Auftrag des/der Eigentümer*in) und stellt sicher, dass der/die Nutzer*in diese Ladestation während der Vertragsdauer bestimmungsgemäss verwenden kann. Die Dienstleisterin koordiniert die Installation der Ladestation, die Aufwendungen werden durch den Elektroinstallateur dem/der Eigentümer*in in Rechnung gestellt.

Die Dienstleisterin installiert entsprechende Messinstrumente, um den Stromverbrauch des/der Nutzer*in im Hinblick auf die separate Abrechnung zu dokumentieren.

Die Dienstleisterin kommt für die in der Grundgebühr inbegriffenen Wartungsarbeiten und die reibungslose Bewirtschaftung und Abrechnung der Ladestation auf. Sie kann Dritte mit den Wartungsarbeiten beauftragen und dafür entsprechende Serviceverträge abschliessen.

Die Dienstleisterin ist verpflichtet, während der Garantiedauer (2 Jahre nach Inbetriebnahme der Ladestation) Kosten (Reparatur- und Ersatzkosten) von, trotz sachgemässer Nutzung der Ladestation durch den/die Nutzer*in, entstandener Schäden zu übernehmen.

Die Dienstleisterin zeigt dem/der Nutzer*in/Mieter*in/Käufer*in Wartungsarbeiten, die sich störend auf ihn auswirken können, rechtzeitig an.

7. Haftung

Schäden, die aus fehlerhafter, unsachgemässer Nutzung der Ladestation an dieser entstehen, sind durch den/die Nutzer*in zu tragen.

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung der Dienstleisterin ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Die Haftung der Dienstleisterin erlischt, wenn der/die Nutzer*in/Mieter*in/Käufer*in gegen den vereinbarten Nutzungszweck verstösst und/oder wenn er/sie selbst an der Ladestation und den technischen Gerätschaften manipuliert.

Die Versicherung der Ladestation ist Sache des/der Nutzer*in/Mieter*in/Käufer*in.

8. Zufahrt und Zutritt

Die Dienstleisterin und ihre Beauftragten haben zur Ladestation samt Erschliessung ein Zufahrts- und Zutrittsrecht. Die Zufahrt bzw. der Zutritt werden der Dienstleisterin und ihren Beauftragten grundsätzlich jederzeit, in jedem Falle aber nach vorgängiger Absprache mit dem/der Nutzer*in/Mieter*in/Käufer*in, gewährt. Bei Schadensgefahr oder Beeinträchtigungen der Ladestation müssen die Dienstleisterin und/oder ihre Beauftragten jederzeit kurzfristig Zutritt erhalten.

9. Meldepflicht

Der/Die Nutzer*in/Mieter*in/Käufer*in verpflichtet sich, einen Wegzug aus der genannten Liegenschaft (Bestellformular Elektra mobility), der Dienstleisterin mindestens einen Monat im Voraus zu melden.

10. Änderungen

Vertragsänderungen, einschliesslich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrags (Nutzungsbedingungen Elektra mobility) ungültig werden, sollen die übrigen Bestimmungen dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung nötigenfalls durch eine andere Regelung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, zu ersetzen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für den vorliegenden Vertrag (Nutzungsbedingungen Elektra mobility) gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.

Gerichtsstand ist Bern-Mittelland in Bern.

Jegenstorf, 02.09.2022

Genossenschaft Elektra, Jegenstorf